



Lissaer Kreisblatt.

Verantwortlicher Hr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schloßstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

21. Sonnabend, den 16. März 1918.

Ämtlicher Teil.

Seit Ende des Jahres 1916 ist von uns auf den An-
träge zahlreicher Gemeinden (Gutsbezirke) widerruflich geneh-
tigt worden, daß bei Erhebung der direkten Staats- und
Gemeindesteuern die im § 7 der Verordnung, betreffend
Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899,
beschriebene Mahnung nicht durch Mitteilung von Mahn-
zettel sondern durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Da nach den eingeforderten Berichten sich dies Ver-
fahren allgemein bewährt hat, wollen wir die Gemeinde-
Vorstände allgemein ermächtigen, bis auf weiteres
Erhebung der direkten Staats- und Gemeindesteuern an
Stelle der schriftlichen Mahnung die Mahnung durch
öffentliche Bekanntmachung treten zu lassen. Euer Hochwohl-
gehrten ersuchen wir ergebenst, hiervon der dortigen Regie-
rung und in geeigneter Weise den Gemeinde- (Guts-) Vor-
stände Kenntnis zu geben. Die Gemeinde- (Guts-) Vor-
stände sind dabei darauf hinzuweisen, daß sie ihren Beschluß
auch die sie die öffentliche Mahnung einführen, in ortsüb-
licher Weise öffentlich bekannt zu geben haben.

Lissa, den 2. Februar 1918.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Der Finanzminister.

J. A.: gez. Heinke.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit veröffentlicht.
Die Guts- und Gemeindevorstände werden darauf hin-
gewiesen, daß sie ihren Beschluß, durch den sie die öffent-
liche Mahnung einführen, in ortsüblicher Weise bekannt zu
geben haben.

Lissa, den 11. März 1918.

Der Landrat.
von Kardoff.

Ordnung für die Rehrbezirke für Schornsteinfeger im Regierungsbezirk Posen.

Vom 11. Dezember 1917.

(Schluß.)

§ 40.

Die Bezirkschornsteinfeger haben im Februar der durch
zuständigen Behörden zu übersenden. Diese prüfen sie und
senden sie mit einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung
an den Regierungspräsidenten ein, der an der Hand
dieser Rehrbücher die Rehrbezirkeinteilung nachprüft.

Bei Änderungen des Rehrbezirks steht dem Bezirks-
schornsteinfeger weder ein Widerspruchrecht noch ein Anspruch
auf Entschädigung zu.

§ 41.

Der Bezirkschornsteinfeger hat den Hauseigentümer oder
Hausverwalter auf Mängel an den Schornsteinanlagen so-
wie sonstige bei der Berufsausübung ermittelte Verstöße ge-
gen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften aufmerksam
zu machen. Der Befund ist im Rehrbuch zu verzeichnen.
Falls die Mängel nicht alsbald abgestellt werden, ist der
Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 42.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des
Bezirkschornsteinfegers steht der Anstellungsbehörde zu.
Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er — ab-
gesehen von dem Widerruf der Anstellung (§ 45) — von
der Anstellungsbehörde durch Warnung, Verweis oder Geld-
strafen bis zum Betrage von 30 Mark zur ordnungsmäßi-
gen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten anzuhalten.

§ 43.

Der Bezirkschornsteinfeger ist auf Erfordern der zustän-
digen Behörde verpflichtet, der Feuerchau beizuwohnen, bei
Schadenbränden in seinem Rehrbezirk Hilfe zu leisten und
die Feuerungs- und Schornsteinanlagen in Neu- und Um-
bauten zu prüfen.

Auch zur Begutachtung bestehender Anlagen dieser Art
kann der Bezirkschornsteinfeger herangezogen werden.

Die Höhe der Gebühren für die in den Absätzen 1 und
2 erwähnte Tätigkeit ist in der Gebührenordnung zu regeln.

§ 44.

In Städten mit einheitlichem Rehrbezirk, in denen zur
ordnungsmäßigen Verteilung der Rehrarbeiten Schornstein-
fegermeister-Genossenschaften bestehen, ist der Anstellungsbe-
hörde binnen vier Wochen nach der Anstellung von dem An-
gestellten die Eintragung in die bei dem zuständigen Amts-
gericht geführte Mitgliederliste einer dieser Genossenschaften
nachzuweisen.

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist während
der Anstellungsdauer aufrecht zu erhalten.

§ 45.

Die Anstellung des Bezirkschornsteinfegers ist zu wider-
rufen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund
deren die Anstellung erfolgt ist,
2. der Bezirkschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten
gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der An-
stellungsbehörde, Gefellen oder Gehilfen anzuweisen
oder zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirkschornsteinfeger den im § 44 geforderten
Nachweis nicht führt oder aus der im § 44 bezeichneten
Genossenschaft ausscheidet,
4. der Bezirkschornsteinfeger wegen geistiger oder körper-
licher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur
Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist,

5. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirkschornsteinfeger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zusagen lassen,
 6. die Anstellung im Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgt ist.
- Die Anstellung kann widerrufen werden, wenn
1. sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirkschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun,
 2. die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

Vor Erlass der Widerrufsverfügung ist der Vorstand der Innung, welcher der Bezirkschornsteinfeger angehört, oder, falls er keiner Innung angehört, der Vorstand des Zentral-Innungsverbandes der Chornsteinfegermeister des Deutschen Reichs zu Berlin zu hören.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-G. S. 195) zulässig.

Bezirkschornsteinfeger, deren Anstellung auf Grund dieser Bestimmung widerrufen ist, dürfen erst nach Ablauf von

Angefangen am 1. Januar

Abgeschlossen am 31. Dezember

K e h r b u c h

des

Bezirkschornsteinfegermeisters

Gemeinde

in

(Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks.)

Bezeichnung des Gebäudes		Zu reinigende Schornsteine oder Kochmaschinen		Jahr			Erhobener Kehrlohn	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel
				Die Kehrung ist ausgeführt					
Straße oder Platz	Haus Nr.	Zahl	Art od. nähere Beschreibung	am	durch		Mr.		

Der Landwirt Paul Baugsch aus Zaborowo hat einen
Kuchhaber zum Decken fremder gesunder Sauen auf seinem
Gehöft eingestellt. Das Deckgeld beträgt 2,50 Mark.
Bissa, den 8. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Nachdem das Statut für die Entwässerungsgenossenschaft
Schwehrlau genehmigt worden ist, habe ich gemäß § 18 des
Statuts zur Wahl des Vorstandes bestehend aus

einem Vorsteher,

zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vor-
stehers ist,

zwei stellvertretenden Beisitzern und zur Wahl
zweiter Beisitzer des Schiedsgericht sowie

zweiter stellvertretender Beisitzer des Schiedsgerichts

auf Mittwoch, den 3. April 1918, nachmittags 6 Uhr

im Riedel'schen Gasthaus zu Schwehrlau

eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Ge-
nossenschaftsmitglieder mit der Verwarnung eingeladen wer-
den, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der
Erschienenen beschlußfähig ist.

Bissa, den 11. März 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Zu der kürzlich durch die Zeitungen gegebenen Aufforde-
rung, beim Abschluß des Friedens mit Rußland der Hinter-
bliebenen der im Kriege Gefallenen zu gedenken, werden wir
vom Provinzialausschuß der Nationalstiftung für die Provinz
Posen gebeten, darauf hinzuweisen, daß Spenden aus der

drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen
den. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anstellung wegen
änderter Kehrbezirkseinteilung widerrufen ist.

§ 46.

Ueber den Kehrzwang ist von der Anstellungs-
behörde eine Polizeiverordnung und über die Höhe des Kehr-
lohns von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der
Landespolizeibehörde oder, wenn der Kehrbezirk mehr als ein
Gemeindebezirk umfaßt, von dem Landrat eine Gebührenordnung
erlassen. Vor Erlass der Polizeiverordnungen und
während Änderungen sind die Beteiligten (Innungen,
Treter) gutachtlich zu hören.

§ 47.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Mit demselben Tage treten die Ordnung
für Kehrbezirke für Chornsteinfeger im Regierungsbezirk
vom 23. Mai 1914, Amtsbl. S. 276, und der dazu erlassene
Nachtrag vom 5. Dezember 1916, Amtsblatt S. 714
in Kraft.

Posen, den 11. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

Provinz Posen zweckmäßig an die Ostbank für Handel
Gewerbe in Posen, die mit der Verwaltung der provinziellen
Mittel der Nationalstiftung betraut ist, abgeführt werden.
Die übrigen Banken und Kassen werden die Vermittlung
übernehmen.

Das Ehrenpräsidium der Nationalstiftung haben
Exzellenz Reichskanzler Graf von Hertling und Seiner
Exzellenz Generalfeldmarschall von Hindenburg übernommen.

Bissa, den 9. März 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Für das platte Land stehen mir einige Zentner
Melade, Gerstengröße, Graupe, Sago, Haferflocken, Ger-
stemehl, Rudein und Zwieback zur Verfügung. Die
Guts- und Gemeindevorsteher wollen mir bis zum 20.
März ihre Anträge auf Verabfolgung solcher Lebensmittel
einreichen. Später eingehende Anträge können nicht be-
sichtigt werden.

Bissa, den 13. März 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis ge-
bracht, daß die Firma Theodor Weigt, Bissa, als Kommissions-
Reichsgetreidehändler ausgeschieden ist.

Bissa, den 11. März 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Verlage der Buchhandlung von Richard Schoek in
No. 48, Wilhelmstraße 10, ist ein von dem Regie-
und Veterinärarzt Dr. Franke in Merseburg bearbei-
tet für Ziegenhalter erschienen.

Das Buch gibt in gemeinverständlich, knapper Fassung
Ziegenhalter Fingerzeige für sachgemäße Haltung, Fütter-
kege, Zucht und Aufzucht der Ziege und eignet sich
in Form nach auch zur Verbreitung durch Behör-
den, Zuchtvereine usw. Der Preis des Buches beträgt
inkl. pro Exemplar und 10% Zuschlag; bei größeren
Bestellungen gewährt der Verlag einen Preisnachlaß.

Das Buch ist in Anbetracht der erhöhten Bedeutung,
Ziegenhaltung während des Krieges gewonnen hat,
besonders zu empfehlen.

Merseburg, den 8. März 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die 8. Kriegsanleihe wollen die Herren Lehrer durch-
aus und Ausföhrung in der Schule sowie bei Hausbe-
suchen, was in ihren besten Kräften steht. Da die
Anträge in die Zeichnungsfrist fallen, bitten wir, bereits
mit der Werbung zu beginnen. Die Kreisparlasse und
Landbankstelle zu Lissa sind zur Uebersendung von An-
trägen usw. wie früher gern bereit. Die Provinzial-
versicherungsanstalt zu Posen hat unter Mitwirkung
einer Landschaft und der Provinzialfeuerzögietät eine
Kriegsanleiheversicherung geschaffen, die dem Nutzen
angehört und dem Besten des Reiches gleichmäßig

Die Zeitsätze, Bedingungen und Antragsformulare
den Schulen zur Mitteilung an die Kinder und ge-
winnungsfähige alsbald zugehen. Die Antragslisten
wir, uns in der 2. Woche der Zeichnungsfrist nach
einzuschicken. Die Anstalt wünscht der Kontrolle
auch die etwaigen leeren Listen zurück. Die An-
traggebühren ist der Kreisparlasse zu behändigen. Lehrer,
Landbankstellen für die neue Kriegsanleiheversicherung
übernehmen bereit sind, erhalten eine Abschluß-
urkunde.

Posen, den 15. März 1918.

Die Kreislandinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchnekt.

Nichtamtlicher Teil.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Dem Jahresbericht der Posenschen landwirtschaftlichen
Genossenschaft für das Jahr 1916 entnehmen wir fol-

gende Unfälle. Im Jahre 1916 sind für 1613 Unfälle erst-
entschädigungen festgesetzt worden, gegen 1165 im
Vorjahre.

Entschädigungen. An Entschädigungen einschließlich
Hilfen für Landkrankenpflegestationen sind 1 253 507,11
Mark gezahlt worden, gegen 1 193 354,26 Mark im Vorjahre.

Kosten des Heilverfahrens. Von der Befugnis, die
Kosten des Heilverfahrens innerhalb der ersten 13 Wochen
dem Unfall freiwillig auf die Berufsgenossenschaft zu
übernehmen, ist im Jahre 1916 bei 306 Verletzten Gebrauch
gemacht worden, (147 im Jahre 1915.) Der Kostenaufwand
betrug 28 804,62 Mark. Von den 306 Verletzten sind 65
am 14. Woche nach dem Unfall wieder völlig
genesen, sodas eine Rente nicht zu gewahren war.

Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten haben
im Berichtsjahre zusammen 287 070,16 Mk. betragen gegen
241,44 Mk. im Vorjahre; sie verteilen sich mit 138 183,27
Mk. auf den Genossenschaftsvorstand, mit 104 723,— Mk.
auf die Sektionsvorstände, ferner mit 15 620,77 Mk. auf Un-
terstützung, mit 43,— Mk. auf das Rekursverfahren, mit
56 Mk. auf das Berufungsverfahren, mit 33 219,89 Mk.
Gebühren, der Rest auf Zinsen und Verschiedenes.

Betriebs- und Grundsteuer. Die Zahl der land-
wirtschaftlichen Betriebe hat im Jahre 1916 149 177 betragen.
Zu den Genossenschaftskosten heranzuziehende Grund-
steuer hat sich im Berichtsjahre beziffert: a) für landwirt-
schaftliche Hauptbetriebe auf 2 174 845,87 Mk., b) für land-
wirtschaftliche Nebenbetriebe, gewerbliche Betriebe und ver-
schiedene Tätigkeiten auf 132 867,66 Mk., c) für Betriebsbe-

triebe und Sacharbeiter auf 147 291,75 Mk. Zusammen auf
2 455 004,78 Mk.

6. Umlage. Im Berichtsjahre wurden insgesamt
1 678 171,59 Mk. einschließlich der Mindestbeiträge auf die
Genossenschaftsmitglieder umgelegt (1915: 1 637 094,54 Mk.).

7. Betriebsfonds. Der Betriebsfonds stellte sich Ende
1915 auf 270 891,94 Mk., am Schlusse des Berichtsjahres
auf 369 558,83 Mk.

8. Rücklage. Die Rücklage belief sich nach Durchführung
der Umlage für 1916 auf 730 251,10 Mk.

9. Berufungen. Bei den Oberversicherungsämtern zu
Posen und Bromberg sind in Sachen der Posenschen land-
wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im ganzen 489 Streit-
sachen bearbeitet worden. Erledigt wurden hiervon 413.

10. Landkrankenpflegestationen. Im Berichtsjahre sind
im ganzen 123 Landkrankenpflegestationen Beihilfen aus
Mitteln der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossen-
schaft bewilligt worden (1915: 118). Dafür sind aus Mitteln
der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an
Beihilfen im Berichtsjahre gezahlt worden: a) vom Ge-
nossenschaftsvorstande 9292,28 Mk., b) von den Sektionen
11 473,80 Mk. Zusammen 20 766,08 Mk.

* Das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhielt der Sanitäts-
gefreite Paul Rau, Sohn des Eisenbahnhilfsschaffners Wil-
helm Rau von hier.

* Der Chefarzt des Reservelazarets Lissa, Oberstabs-
arzt Dr. Schönborn, ist an das Festungslazarett Posen ver-
setzt worden. An seiner Stelle wurde Stabsarzt Dr. Guder
zum Chefarzt des Reservelazarets Lissa ernannt.

* Auf der Strecke Glogau—Reppen verkehren vom
17. März ab die Züge 646 — Glogau an 2,16 Uhr nach-
mittags — und 652 — Glogau ab 4,47 Uhr früh — wieder
an Sonntagen.

* Man muß immer wissen, was in der Welt los ist.
Noch wichtiger aber ist die Kenntnis aller wichtigen Anord-
nungen der einheimischen Behörden. Kennt man sie nicht,
dann setzt man sich großem Schaden und mitunter Bestra-
fungen aus. Im „Lissaer Anzeiger“ findet man alles Wich-
tige in übersichtlicher Weise. Deshalb sollte niemand ver-
säumen, den „Anzeiger“ so bald wie möglich für das am
1. April beginnende Vierteljahr zu bestellen. Alle Brief-
träger und Postanstalten, aber auch unsere Geschäftsstelle
nehmen jetzt täglich Bestellungen entgegen.

* Der Probemeller. Den neuesten Beamten in der
Kriegswirtschaft hat der Kreis Nizy in Gestalt eines Kreis-
Probemellers erfunden. Der Probemeller wird bereidigt
und angehalten, überall und zu allen Zeiten Probemellungen
vorzunehmen. Von dieser Maßnahme erhofft man ausgie-
bigere Milchmengen für die allgemeine Volksernährung.

* Auswinterung des Getreides. Wenn auch die Saaten
im allgemeinen gut stehen, so findet man doch häufig Saat-
stellen, die infolge Mäusefraß, Schneeschimmel usw. ausge-
wintert sind. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß der War-
frost der letzten Zeit hier und da größere Auswinterungs-
schäden verursacht hat. Wir haben das größte Interesse
daran, das jedes Fleckchen unseres Landes ausgenutzt wird
und auch solche Schäden im Frühjahr ausgebessert werden.
Auskunft über Vermeidung und Bekämpfung von Auswin-
terungsschäden erteilt kostenlos die Hauptstelle für Pflanzen-
schutz, Bromberg, Bülzowplatz.

Glogau. Bei der Firma Anton Müller in Schreppau
wurde in der Nacht zum Donnerstag ein schwerer Einbruch-
diebstahl ausgeführt. Die Diebe, vier Personen, kamen
abends mit dem Zuge an und fuhren früh 5 Uhr von Gram-
schütz aus nach Liegnitz weiter. Sie erbrachen den modernen
eisernen Panzerschrank mittels Stachflamme und raubten
42 Mark Wechselgeld und Briefmarken. Beim Eintreffen
des Frühzuges in Liegnitz ist es gelungen, einen der Ein-
brecher, der sich für einen Belgier Otto Schramm aus
Berlin ausgibt, dingfest zu machen. Alle vier Verbrecher,
scheinend Berliner schwere Zungen, entstiegen dem Zuge;
doch konnte nur der eine festgenommen werden, den anderen
drei gelang es, zu entkommen. Bei dem Festgenommenen
wurden verschiedene Einbruchswerkzeuge, ein Armeerevolver
mit scharfen Patronen, Pulver, eine Zündschnur, ein Gläs-
chen mit Arsenik und Gänsefleischstücke, welche letztere wahr-
scheinlich zum Vergiften von Hunden dienen sollten, vorge-
funden. Ueber seine Spießgesellen verweigerte der Verbrecher
jede Auskunft.

Bekanntmachung.

Den Termin zur Anmeldung in die **Kundenliste für Garnbezugsberechtigte** des Kreises Lissa mit Ausnahme der Stadt Lissa, verlängere ich bis 28. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Kaufe Nukholz

stehend oder gefällt

aller Art, rund oder geschnitten, Kiefer, Eiche, Erle, franko Waggon Verladestation gegen sofortige bare Bezahlung.

Holzhandlung G. Wilke, Posen,
Postfach.

Neuheiten in Osterkarten

empfehlen

Georg Ehelt,
Schloßstraße 15.

Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futter- kräutersamen

kauft und verkauft

Daniel Wormann,
Lissa i. P., Fernruf 56.

Prima Speisesalz

(kein Steinsalz)

in Säcken und ausgewogen
empfehlen

Laske & Land.

Wagenfett

und

Sackbänder

Ersatzbindfaden
gibt ab

Raiffeisen,
am Güterbahnhof.

Der Alleineinkauf von ≡ Ackerquecken für den Kreis Lissa

ist uns von der Firma Gottheiner & Eggen, Berlin-Grün alleinige Vertragsfirma des Kriegsministeriums, übertragen

Die Herren Landwirte, Guts- und Gemeindevorsteher ersucht, lieferbare Mengen uns sofort anzubieten, und zu Mark 2.— per Ztr. franko Bahnstation für gute, gesunde Schnittware.

Levy & Landsberger, Frankfurt

Bekanntmachung.

Für die Frühjahrs-Kampagne übernimmt die Dampfpflug-Genossenschaft

Pflugarbeiten

auch für Nichtgenossen. Anmeldungen sind an den Vorneten zu richten.

Lissa, den 13. März 1918.

Lissaer Dampfpflug-Genossenschaft e. G. m.

Der Geschäftsführer:

Zöllner, Kreisbaumeister.

Freiwillige Versteigerung

des

gesamten lebenden und toten Inventars

des Gutes Mierzejewo

bei Pawlowitz (Bz. Posen) Kreis Lissa i. Posen,
findet am

Mittwoch, den 27. März d. Js. um 11 Uhr
auf dem Gutshofe statt.

Zum Verkauf gelangen unter anderem:

20 Arbeitspferde, einige Kühe, Arbeitsgeschirre, 9
ding-Wagen sowie verschiedene Ackergeräte, Wagen
sonstige Wirtschaftsutensilien und ein Dreschkasten

Für Käufer werden Wagen am Bahnhof Pawlowitz um
vorm. zur Verfügung stehen.

Die Gutsverwaltung

Handels- und Gewerbeschule, Lissa

Für das am 11. April, 9 Uhr beginnende Sommerhalbjahr noch Schülerinnen aufgenommen und zwar in den Klassen für 1. und Haushalt, Schneidern, Umändern, Wäschennähen und arbeit. In den Handelsklassen werden Knaben und Mädchen aufgenommen. Eingang Comeniusstraße 54.

S. Klatt, Leiter

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmidt